

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (zu Kennzeichen WST1-UG-67/042-2025)

Gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1 Gegenstand der Verhandlung

Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn 3“ gemäß § 5 UVP-G 2000 beantragt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren, nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben verfolgt ein „Teilrepowering“ des mit 20 Windenergieanlagen (idF kurz WEA) des Typs ENERCON E-70/E4 (2 MW, Nabenhöhe 113,5 m) genehmigten und bestehenden „Windpark Kettlasbrunn“. Von den 20 WEA sollen 17 WEA rückgebaut und stattdessen durch 12 neue WEA der Type Vestas V172 (7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m) ersetzt werden. Diese 12 neuen WEA sollen zukünftig, zusammen mit den 3 verbleibenden WEA des Bestandes als ein Vorhaben betrieben werden.

Hierdurch kommt es zu einer Abänderung des bestehenden „Windpark Kettlasbrunn“ und Kapazitätserweiterung von 52,4 MW.

Ferner neu vorgesehen sind unter anderem, ein windparkinternes 30kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystem, Eiswarnschilder, Kompensationsanlagen und SCADA-Gebäude, sowie Zuwegungen und Kranstellflächen.

Sämtliche angedachten Maßnahmen gelangen in den Gemeindegebieten von Kettlasbrunn, Gaweinstal und Sulz im Weinviertel zur Ausführung. Die elektrotechnische Vorhabengrenze bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk „Kettlasbrunn Süd“.

3 Bisherige Verfahren

Der Genehmigungsantrag wurde, samt dazugehörenden Unterlagen, gemäß §§ 44a und 44b AVG iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und vom 14. Februar 2025 bis einschließlich 01. April 2025 in den Standortgemeinden Mistelbach, Sulz im Weinviertel und Gaweinstal, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es bestand für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen. Kundmachungsgemäß waren zudem die in § 9 Abs 6 UVP-G 2000 und § 44b Abs 1 AVG, hinsichtlich Parteistellungen normierten Präklusionsfolgen bekannt, die bei Verzicht auf zeitgerechte Abgaben von Einwendungen eintreten würden.

Einwendungen im Zusammenhang erhob lediglich die Alliance for nature (idF kurz AFN), sie datieren vom 18. März 2025 und gingen rechtzeitig, eingeschrieben am 20. März 2025 bei der Behörde ein. Nach eingehender Prüfung befand die Behörde, dass dieser Eingabe hinsichtlich des Vorbringens zur „Biologischen Vielfalt“, die Qualität einer rechtsrelevanten Einwendung zukommt und anlassgebend für eine Verhandlung gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000, eingeschränkt auf das Fachgebiet „Biologische Vielfalt“, ist.

Über die im Ermittlungsverlauf erhobenen Beweise (Gutachten der Sachverständigen und zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen) wurde ordnungsgemäß im Sinne von § 13 UVP-G 2000 und § 45 Abs 3 AVG informiert.

4 Verhandlungsverständigung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine parteiöffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

4.1 Ort und Zeit der Verhandlung

Diese findet am

Datum: **Dienstag, 16.September 2025**

Beginn: **10.00 Uhr**

Ort: **Amt der NÖ Landesregierung
Haus 15b, Zimmer 15b.E02 (Hyposaal)
3109 St. Pölten, Neue Herrengasse**

statt.

4.2 Einschränkung der Verhandlung

Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wird die mündliche Verhandlung auf den **Fachbereich „biologische Vielfalt“**, zu denen Einwendungen erhoben wurden, eingeschränkt.

4.3 Strukturierung des Verfahrens

Gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 müssen Konkretisierungen zum Vorbringen der AFN jedenfalls bis spätestens

12.September 2025

schriftlich bei der Behörde einlangen, um im Verfahren noch berücksichtigt werden zu können.

4.4 Hinweise zur Verhandlung

Bei der Verhandlung handelt es sich um eine nicht öffentliche Verhandlung, dh ein Recht auf Teilnahme steht nur den Verfahrensparteien bzw deren Vertretern zu.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter nachweislich eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs 1 AVG).

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

In dieser Verhandlung sind sämtliche Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, bereit zu halten.

Verhandlungsleiter: Mag. Johann Lang (DW 15205)

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. L a n g

